

HAUPTSATZUNG

des Rhein-Hunsrück-Kreises

vom 27. Juni 2019

Der Kreistag hat aufgrund der

§§ 11b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Landesgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Landesverordnung (LVO) vom 6. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch die LVO vom 9. Mai 2019 (GVBl. S. 87), BS 2020-4,

des § 9 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung -LKombesVO-) vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-9 und

der §§ 2, 8 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 1 der LVO vom 26. Januar 2015 (GVBl. S. 14), BS 213-50-3,

am 27. Juni 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen, die bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in der Rhein-Hunsrück-Zeitung, Ausgabe J. Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „www.rheinhunsrueck.de“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Rechtsverordnungen der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung sind in der gleichen Weise wie Satzungen des Landkreises zu verkünden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Einladungsfrist

Zwischen Zugang der Einladung und der Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 3

Ausschüsse des Kreistages

- (1) Der Kreistag bildet folgende Ausschüsse:
1. Kreisausschuss,
 2. Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Kreisausschuss hat 14 Mitglieder.
- (3) Für jedes Mitglied des Kreisausschusses ist eine Stellvertretung und eine weitere Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen und weiteren Stellvertretungen müssen ebenfalls dem Kreistag angehören.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Kreistages zusammen; die jeweilige Anzahl wird durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen, die auch dem Kreistag angehört.
- (5) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere Ausschüsse bilden. Das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der weiteren Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Kreiseinwohner / -innen in den einzelnen Ausschüssen wird durch Beschluss des Kreistages festgelegt.

§ 4

Übertragen von Aufgaben des Kreistages auf den Kreisausschuss

- (1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:
1. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit den Ausführungen des Haushaltsplanes, soweit nicht ein weiterer Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist, oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung zuständig ist.
 2. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Absatz 3 LKO.
 3. Die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamtinnen und -beamten des dritten Einstiegsamts sowie zur Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen.
 4. Die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen.

5. Die Zustimmung zur Herausschiebung des Ruhestandsbeginns.
 6. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen:
 - a) bei freiwilligen Leistungen im Einzelfall bis zu 50.000 Euro,
 - b) bei Leistungen, die auf einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung beruhen, im Einzelfall bis zu 250.000 Euro.
 7. Die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden staatlichen Beamten / der leitenden staatlichen Beamtin bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 10.000 Euro.
 8. Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 Euro.
 9. Die Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung; die übertragenen Ermächtigungen werden in der Jahresrechnung aufgeführt.
 10. Festlegung von Richtlinien über die Art und Form der Zuschussgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 11. Die Zuständigkeit des Kreistages nach den §§ 74 und 75 des Landespersonalvertretungsgesetzes (Einigungsstelle).
 12. Beschlussfassung über den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen des Rhein-Hunsrück-Kreises über 10.000 Euro im Einzelfall.
 13. Beschlussfassung über die Herstellung des Benehmens nach dem Schulgesetz bei der Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern.
- (2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages, soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt.

§ 5

Übertragen von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat / die Landrätin

Auf den Landrat / die Landrätin wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen des Rhein-Hunsrück-Kreises bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall.
2. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Entscheidungen im Zusammenhang mit den Ausführungen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 20.000 Euro je Einzelfall.
3. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bei Schulen in Kreisträgerschaft im Zusammenhang mit den Ausführungen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 40.000 Euro je Einzelfall.
4. Die Ermächtigung für Vergaben im Zusammenhang mit Straßenbau bei Terminkollisionen; der Kreisausschuss ist in der nächsten Sitzung über die Vergabeentscheidung zu informieren.

5. Die Kreditaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzung; der Kreisausschuss ist in der nächsten Sitzung über die Kreditaufnahme zu informieren.

§ 6

Kreisbeigeordnete

- (1) Der Kreistag wählt im Sinne des § 47 LKO drei Kreisbeigeordnete; sie sind ehrenamtlich tätig. Die Reihenfolge der Vertretung des Landrates / der Landrätin wird durch den Kreistag vor der Wahl festgelegt.
- (2) Für die Verwaltung des Landkreises werden zwei Geschäftsbereiche gebildet; der Geschäftsbereich des Landrates / der Landrätin wird in drei Dezernate untergliedert.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 60 Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagsitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt eine Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (4) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 50 Euro je Sitzung. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe bis zu 50 Euro je Sitzung.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG).
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl 12 nicht übersteigen. Für Klausurtagungen der Fraktionen wird jährlich über die vorstehende Regelung hinaus Sitzungsgeld für zwei Sitzungen gewährt.

- (7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 100 % der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung für die Teilnahme an Kreistagssitzungen und der Entschädigung nach Absatz 8 für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten im Verhinderungsfall des/der Fraktionsvorsitzenden ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des festgesetzten Sitzungsgeldes.
- (8) Für Sitzungen der Fraktionen beträgt das Sitzungsgeld 60 Euro, womit die Zahlung einer Fahrtkostenentschädigung abgegolten ist.
- (9) Am Ende der jeweiligen Wahlperiode erfolgt eine regelmäßige Prüfung, ob und in welcher Höhe die Aufwandsentschädigung angehoben werden soll. Als Berechnungsgrundlage dient dazu der Verbraucherpreisindex für Deutschland. Sollte dieser seit der letzten Festsetzung in der Hauptsatzung 5 % übersteigen, wird die Aufwandsentschädigung automatisch um den entsprechenden Betrag, gerundet auf volle Euro, angehoben.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50 Euro. § 7 Absatz 9 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Sofern die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitglieder von einer Behinderung betroffen sind, werden notwendige Unterstützungsleistungen zur gleichberechtigten Mitwirkung an der Gremienarbeit zur Verfügung gestellt. Ist die Teilnahme einer Begleitperson an Sitzungen erforderlich, erhält diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 1.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absätze 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Entschädigung für Mitglieder des Beirats für Migration und Integration

- (1) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50 Euro. § 7 Absatz 9 gilt entsprechend.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 bis 6 entsprechend.
- (3) Sofern die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitglieder von einer Behinderung betroffen sind, werden notwendige Unterstützungsleistungen zur gleichberechtigten Mitwirkung an der Gremienarbeit zur Verfügung gestellt. Ist die Teilnahme einer Begleitperson an Sitzungen erforderlich, erhält diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 1.
- (4) Der / Die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung entsprechend § 7 Absatz 7.

§ 10

Dienstaufwandsentschädigung des Landrates / der Landrätin

- (1) Der Landrat / Die Landrätin erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach der Kommunal-Besoldungs-Verordnung.

§ 11

Aufwandsentschädigung und Sonderzuwendung der Kreisbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten für die Vertretung des Landrates / der Landrätin pro Tag eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 15 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die nicht Kreistagsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der sonstigen Ausschüsse, der Beiräte, des Kreisvorstandes, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Landrat / der Landrätin (§ 41 Absatz 3 LKO) die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 12

Aufwandsentschädigung für den Kreisfeuerwehrinspekteur / die Kreisfeuerwehrinspekteurin, die ständige Vertretung sowie die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen zahlt der Rhein-Hunsrück-Kreis eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungsverordnung.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
 1. der Kreisfeuerwehrinspekteur / die Kreisfeuerwehrinspekteurin und seine / ihre ständige Vertretung,
 2. ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Soweit die Feuerwehrentschädigungsverordnung einen Mindest- und Höchstsatz vorsieht, errechnet sich die monatliche Aufwandsentschädigung
 1. in den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 1. aus dem Höchstwert des jeweiligen Grundbetrages,
 2. in den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 2. aus dem Mittelwert der jeweiligen Grundbeträge.

§ 13

Aufwandsentschädigung für die Leitung und Stellvertretung des Kreismedienzentrums

- (1) Die Leitung sowie die stellvertretende Leitung des Kreismedienzentrums erhalten für bare Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung wird in Form einer monatlichen Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt für die Leitung des Kreismedienzentrums 125 Euro, für die stellvertretende Leitung 110 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist jeweils monatlich im Voraus zu zahlen.

§ 14

Aufwandsentschädigung für den Kreisjagdmeister / die Kreisjagdmeisterin

- (1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält der Kreisjagdmeister / die Kreisjagdmeisterin monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 Euro.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der Kreisjagdmeister / die Kreisjagdmeisterin für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Beauftragte / -r des Landkreises für die Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages eine / einen ehrenamtliche / -n Beauftragte / -n für die Belange von Menschen mit Behinderung. Es können nur Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises vorgeschlagen werden. Im Übrigen gelten die §§ 12 bis 15 LKO entsprechend.
- (2) Die / Der Beauftragte erhält für die notwendigen baren Auslagen und sonstigen notwendigen Aufwendungen monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von jeweils 500 Euro. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die / der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung ununterbrochen länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

§ 16

Beauftragte / -r des Landkreises für Integration

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages eine / einen ehrenamtliche / -n Beauftragte / -n für Integration. Es können nur Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises vorgeschlagen werden. Im Übrigen gelten die §§ 12 bis 15 LKO entsprechend.

- (2) Die / Der Beauftragte erhält für die notwendigen baren Auslagen und sonstigen notwendigen Aufwendungen monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von jeweils 500 Euro. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die / der Beauftragte für Integration ununterbrochen länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

§ 17

Beauftragte / -r des Landkreises für Bildung

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages eine / einen ehrenamtliche / -n Beauftragte / -n für Bildung. Es können nur Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises vorgeschlagen werden. Im Übrigen gelten die §§ 12 bis 15 LKO entsprechend.
- (2) Die / Der Beauftragte erhält für die notwendigen baren Auslagen und sonstigen notwendigen Aufwendungen monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von jeweils 500 Euro. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die / der Beauftragte für Bildung ununterbrochen länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Rhein-Hunsrück-Kreis vom 7. Juli 2014 sowie alle Änderungssatzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

55469 Simmern, 27. Juni 2019
Kreisverwaltung des
Rhein-Hunsrück-Kreises



(Dr. Marlon Bröhr)
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.